

**VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG  
UND WARTUNG VON  
MINERALÖLABSCHEIDERN**

**BEILAGE A**

- ★ Schlammfang
- ★ Mineralölabscheider
- ★ Restölabscheider

1. Die Anlage ist entsprechend den beim Reinhalteverband Tennengau Süd vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen auszuführen.
2. Zur Bauausführung ist ein sach- und fachkundiger, konzessionierter Bauunternehmer heranzuziehen. Dieser haftet für die Einhaltung der bau- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, Normen und technischen Grundsätze. Im Besonderen ist die ÖNORM EN 858-2 zu beachten.
3. Die Ablaufleitung ist so auszuführen, dass aus dem Abscheideraum kein Mineralöl (z.B. durch Heberwirkung) abgesaugt werden kann.
4. Im Ablauf der Abscheideanlage ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.
5. Die Abscheideanlagen sind nach den Einbauvorschriften der Erzeugerfirmen einzubauen; hierbei ist insbesondere auf eine entsprechende Fundierung zu achten.
6. Die Abwässer sind durch ausreichend dimensionierte Kanäle (mindestens DN 150) über Einläufe zu sammeln. Geruchsverschlüsse dürfen nicht eingebaut werden. Falleitungen und Abstürze sind zu vermeiden, anderenfalls sind Beruhigungsstrecken vorzusehen.
7. Die Kanäle sind frostsicher zu verlegen, in Abständen von maximal 20 m und an Knickpunkten mit Kontrollschächten zu versehen.
8. Nach Fertigstellung und Hinterfüllung sind alle Anlagenteile (Bauwerk, Schächte, Zu- und Ableitungen) einer Prüfung auf Dichtheit zu unterziehen. Die Prüfung auf Dichtheit hat von fachkundiger Institution zu erfolgen und ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten.
9. Die Abscheideanlagen müssen flüssigkeitsdicht sein und aus Werkstoffen bestehen, die gegen chemische und physikalische Einwirkungen widerstandsfähig sind. Zum Nachweis der Dichtheit ist eine Wasserstandsprobe durchzuführen.

10. In die Abscheideanlage dürfen nur die der Berechnung zugrundegelegten Flächen entwässert werden. Die Flächen sind mit einem Gefälle zu den Einläufen hin auszubilden und geeignet gegen den Zufluss von Fremdwässern abzugrenzen.
11. Die Flächen sind mit einem flüssigkeitsdichten und mineralölbeständigen Belag zu versehen. Erforderlichenfalls ist darüber ein Nachweis zu führen.
12. Der Schlammfang ist so auszubilden, dass keine Turbulenzen entstehen. Die Durchflussstrecke soll auf die gesamte Breite gleichmäßig aufgeteilt und möglichst lang sein. Die Zulaufsohle darf maximal 5 cm über der Ablaufsohle liegen. Erforderlichenfalls ist beim Ablauf eine Zahnrinne anzuordnen.
13. Der Grobmineralölabscheider ist mit einem selbsttätigen Abschluss auszustatten und sind Zu- sowie Ablauf mit nach oben abgeschlossenen Tauchwänden oder Rohren zu versehen. Der selbsttätige Abschluss ist nach der hauptsächlichen Dichte des anfallenden Öles einzustellen. Tauchwände müssen mindestens 20 cm eintauchen um gegen explosive Dämpfe zu schützen. Die Abdeckungen sind mit mindestens 60 cm (bei begehbaren mindestens 80 cm) Schlupfweite auszubilden und dürfen keine Ventilationsöffnungen aufweisen.
14. Der Restölabscheider ist im Sinne des Punktes 12. (jedoch ohne selbsttätigem Abschluss) herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Koaleszenzkörper (Platten- oder Füllkörper) in der gesamten Breite ohne Umgehungsmöglichkeit durchströmt werden.
15. Auf der Oberseite der Abdeckung ist in dauerhafter Weise die Beschriftung "Mineralölabscheider - Feuergefährlich" anzubringen. In unmittelbarer Nähe der Abscheideanlage ist das Hantieren mit offener Flamme wegen Explosionsgefahr verboten.
16. Muss in die Anlage eingestiegen werden, so ist zuvor das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu belüften. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
17. Die Anlagenteile sind regelmäßig und sorgfältig zu warten. Es ist monatlich bzw. nach besonderen Vorkommnissen die Schlamm- und Ölschichtstärke sowie die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile zu prüfen.
18. Der Schlammfang ist nach einer Schlammfülltiefe von maximal einem Drittel, der Abscheider ab einer Ölschichtstärke von maximal 5 cm zu entleeren bzw. die Ölschicht abzuskimmen und anschließend wieder mit reinem Wasser zu füllen.
19. Für den Betrieb der Anlage ist ein Wartungsbuch zu führen, in welches sämtliche Vorkommnisse (größere Ölaustritte, Schäden, Wartungsarbeiten, ...) einzutragen sind. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen dem Verband vorzuweisen.
20. Das Räumgut ist gewässerunschädlich im Sinne des Sonderabfall- und Altölgesetzes zu verbringen.
21. Abfälle aus der Unterboden- und Hohlraumbehandlung dürfen nicht in den Ölabscheider oder in Gewässer gelangen. Diese sind gesondert zu entsorgen.
22. Es dürfen keine Stoffe in die Abscheideanlage geleitet werden, die deren Funktion hemmen können (z.B. chemische Trocknungshilfen, Wachse, hohe Schwebstoffmengen,...). Heißwachsen sowie Entfernen von Polymeren von Neuwagen und Entwachsen ist verboten.
22. Die jährliche Waschwassermenge ist im Rahmen der Berichtspflicht mitzuteilen (m<sup>3</sup>/a).

23. Die Einleitung von Drainagen, Kühlwässern und Grundwasser in die Entwässerungsanlage ist nicht gestattet.
24. Die Art und Menge der verwendeten Produkte sind in ein Betriebsbuch einzutragen, das im Betriebsgebäude zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Betriebszeiten aufzubewahren ist.
25. Die Verwendung von Kaltreinigern im Zusammenhang mit einem Hochdruck-Heißwassergerät ist grundsätzlich verboten.
26. Dient die Abscheideanlage der Entwässerung eines Waschplatzes, so haben die verwendeten Reinigungsmittel folgende Kriterien zu erfüllen:
- ★ Biologische Abbaubarkeit; mindestens 90 % biologisch leicht abbaubar;
  - ★ keine toxisch wirkenden Schwermetalle;
  - ★ keine Nitrate, Phosphate, aromatische oder halogenierte Kohlenwasserstoffe;
  - ★ keine Bildung nicht trennbarer Emulsionen;
  - ★ Emulgatoren dürfen sich nicht im Wasser anreichern, sondern in der Ölschichte;
  - ★ keine BSB5 - Abbauehemmung;
  - ★ Kaltreiniger dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht zugelassen sind.

**Eine Liste der derzeit im Lande Salzburg zugelassenen Reinigungsmittel ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Gewässeraufsicht erhältlich.**

27. Analog zu § 134 WRG ist die Anlage auf Bauzustand und Funktion durch eine befugte Institution alle 6 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung der Anlage hat weiters gem. ÖN EN 858-2 Kapitel 6 sowie nach dem Regelblatt 16 des ÖWAV zu erfolgen. Der Überprüfungsbefund dem Verband unaufgefordert zu übermitteln. Die Anlage ist auf das Maß ihrer Einwirkung auf Gewässer, den Betriebszustand und die Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Insbesondere ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Ablaufwerte bei maximaler Beaufschlagung und unter Betriebsbedingungen nachzuweisen. Insbesondere ist die Einhaltung des Restölgehaltes bei maximaler Beaufschlagung und unter Betriebsbedingungen nachzuweisen. Der erste Befund ist somit spätestens bis 12.07.2018 vorzulegen.
28. Wird die Einzugsfläche vergrößert, so ist um Abänderung der Zustimmungserklärung anzuschreiben.

**Indirekteinleiter:**

---

Ort, Datum, Rechtsgültige Fertigung